

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-KHR) gelten für alle Beschaffungen der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), nachstehend „Besteller“ genannt. Der Auftragnehmer wird nachstehend „Lieferant“ genannt. Diese AEB-KHR gelten sowohl für die Bestellung von Lieferungen wie auch von Dienstleistungen. Die AEB-KHR können gegebenenfalls durch die Projekt Einkaufsbedingungen (PEB-KHR) und durch die Einkaufsbedingungen zum Werk (WEB-KHR) ergänzt werden. Die Ergänzung durch die PEB-KHR und die WEB-KHR ist in der Bestellung ausdrücklich aufzuführen.
2. Die AEB-KHR, und sofern in der Bestellung aufgeführt, die PEB-KHR und die WEB-KHR, stellen einen integrierenden Bestandteil der Bestellung dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich in der Bestellung anerkannt werden.
3. Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die AEB-KHR und gegebenenfalls die PEB-KHR und die WEB-KHR vollumfänglich, soweit nicht eine abweichende Regelung in der Bestellung ausdrücklich erwähnt ist.

2 Allgemeines

1. Die Bestellung des Bestellers ist nur verbindlich, wenn sie auf dessen Formular erteilt wird. Dies gilt auch für Nachträge und Änderungen. Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen etc. bilden integrierende Bestandteile der Bestellung, sofern sie darin ausdrücklich als Bestandteile aufgeführt sind.
2. Für die Bestellung gelten in hierarchischer Reihenfolge:
 - a) Bestellschreiben von KHR;
 - b) sofern in der Bestellung aufgeführt, die Einkaufsbedingungen zum Werk (WEB-KHR);
 - c) sofern in der Bestellung aufgeführt, die Projekt Einkaufsbedingungen (PEB-KHR);
 - d) Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB-KHR);
 - e) die anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR);
 - f) die technische Anfrage inkl. den Projekttrichtlinien und der Materialvorzugsliste des Bestellers;
 - g) anwendbare gesetzliche Normen und Vorschriften;
 - h) sofern der Besteller dieses schriftlich in der Bestellung akzeptiert hat, das technische Angebot des Lieferanten.
3. Die Weitervergabe von Bestellungen oder Teilen davon an Dritte in Abweichung zur Bestellung kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers erfolgen.
4. Der Lieferant hält sich an die Materialvorzugsliste und an die Ausführungsbestimmungen des Bestellers, sofern sie in der Bestellung aufgeführt sind. Es werden nur Komponenten und Ausrüstungen akzeptiert, für die Ersatzteile in der Schweiz oder in der EU erhältlich sind. Verlangte oder notwendige Abweichungen lässt er durch den Besteller schriftlich genehmigen.
5. Im Schriftverkehr ist zur Bestimmung von Fristen und Terminen jeweils das Datum des Poststempels massgeblich.
6. Das Unterlassen der Geltendmachung und Durchsetzung einer Bestimmung der Bestellung oder ihrer integrierenden Bestandteile stellt keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Rechte dar.
7. Die Vertragssprache ist deutsch. Die gesamte Korrespondenz wird in Deutsch geführt. Beschreibungen, Unterlagen, Zeichnungen, Bestandsdokumentationen, Betriebs- und Instandhaltungs-

vorschriften sowie alle Unterlagen in Verbindung mit der Bestellung müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausnahmen von diesen Regelungen sind vom Besteller zu genehmigen. Die Sprache auf der Baustelle ist deutsch. Das Schlüsselpersonal des Lieferanten muss die deutsche Sprache fließend beherrschen (in Wort und Schrift).

3 Auftragsbestätigung

1. Bei Bestellungen von CHF 1'500.– oder höher ist dem Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Bestätigung mit Gegenzeichnung des Bestellschreibens zuzustellen. Das Ausbleiben der Bestätigung innerhalb der oben erwähnten 10 Tagen gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist die Bestellung null und nichtig, es sei denn, der Besteller hat in einer Beststellungsänderung der Abweichung schriftlich zugestimmt.
2. Die Bestellung mit den darin enthaltenen Bedingungen gilt auf jeden Fall als angenommen, wenn der Lieferant mit den Arbeiten beginnt oder Ware liefert.

4 Rücktritt/Rückgabe/Umtausch

1. Der Besteller hat vor der Ablieferung jederzeit das Recht, gegen Bezahlung der dem Lieferanten aufgelaufenen und entstandenen Kosten, nach der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten auf die Lieferung und/oder Dienstleistung zu verzichten. Der Rücktritt von der Bestellung ist schriftlich zu erklären. Der entgangene Gewinn und der entgangene Fixkostendeckungsbeitrag des Lieferanten werden vom Besteller nicht entschädigt.
2. Vom Besteller falsch bestelltes Material ab Lager des Lieferanten kann durch den Besteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt gegen Bezahlung von zusätzlichen Versand- und Verpackungskosten, umgetauscht oder zurückgegeben werden.

5 Preis

1. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise ohne MWST aber inkl. Verpackung, Transport, Transportversicherung und Abladen am vereinbarten Lieferort, sofern keine anders lautende Bestimmung in der Bestellung enthalten ist. Sie enthalten alle zum Zeitpunkt der Bestellung in Kraft stehenden gesetzlichen Abgaben sowie eventuelle Lizenz- oder Urheberrechtsabgaben. Die MWST ist auf der Rechnung des Lieferanten gesondert aufzuführen.
2. Bei Bestellungen ohne feste Preisangaben ist nachträglich, aber auf jeden Fall vor Beginn der Ausführung der Bestellung entweder ein Festpreis, ein Preis mit einem Kostendach, ein Preis mit einer Gleitpreisformel oder ein Richtpreis zu vereinbaren. Kann keine Vereinbarung getroffen werden, so gilt die Bestellung als null und nichtig. Generell darf ein Richtpreis eine Ungenauigkeit vom maximal +/- 10 % aufweisen. Der fakturierte Preis ist mit Details zu belegen.
3. Der in der Bestellung aufgeführte Preis oder der gemäss dem vorherigen Absatz 2 vereinbarte Preis enthält alle Kosten und Entschädigungen, welche sich aus den zu erbringenden Lieferungen und Leistungen für den Lieferanten ergeben. Ebenfalls darin enthalten sind die Kosten, welche mit den Pflichten, Aufgaben, Anforderungen etc. verbunden sind, wie sie in der Bestellung aufgeführt sind.

6 Versand

1. Der Versand inklusive Abladen am Lieferort erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, ausser bei Bestellungen für Lieferungen ab Werk gemäss Incoterms 2000 (EXW).
2. Der mit der Anlieferung Beauftragte hat sich bei der Ankunft bei dem zuständigen Personal des Bestellers am vereinbarten Ablieferort zu melden. Das Befahren des Werkareals sowie das Abladen der Lieferung im Werkbereich dürfen nur in Begleitung des Werkpersonals des Bestellers oder nach seinen Anweisungen erfolgen. Transporte, die speziell für die Bestellung erfolgen sowie Sammeltransporte, mit welchen eine Lieferung durchgeführt wird, sind dem Besteller zu einem angemessenen Zeitpunkt, jedoch mindestens drei (3) Arbeitstage im Voraus, anzumelden. Der Lieferant übermittelt mit der Anmeldung auch Angaben zu den Abladevorschriften, den Abmessungen, den Gewichten und zu Anschlag-, Dreh und Hebe punkten.
3. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie ist dem Besteller zuzustellen. Jedes Teil der Lieferung muss der Warenposition im Lieferschein entsprechend mit einer Etikette oder einer anderen gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.
4. Alle Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigungen und Korrosion zu schützen. Feuchtigkeitsempfindliche Komponenten sind zudem auch gegen Feuchtigkeit zu schützen.

7 Importe aus dem Ausland/Zollgebühren

1. Die Lieferungen erfolgen DDP an den vereinbarten Lieferort gemäss Incoterms 2020 (DDP), ausser bei Bestellung für Lieferungen ab Werk gemäss Incoterms 2020 (EXW).
2. Falls in der Bestellung vereinbart wurde, dass der Besteller die Zölle übernimmt, gilt Folgendes: der Besteller hat bei der Eidg. Oberzolldirektion ein auf ihn lautendes Konto mit der Nummer 2335-6 eröffnet. Die anfallenden Zollabgaben und die MWST werden direkt diesem Konto belastet und dem Besteller vom Zoll in Rechnung gestellt, womit der Spediteur entlastet wird. Der Spediteur benötigt die schriftliche Ermächtigung des Bestellers, um Abfertigungen über sein Konto zu tätigen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Spediteur rechtzeitig entsprechend darüber zu instruieren.

8 Leistungserbringung, Instruktionen, Lieferfrist

1. Lieferungen und Leistungen haben sach- und fachgemäss unter Verwendung von bestgeeignetem Material zu erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Gesetzgebung und den einschlägigen Fachvorschriften, insbesondere über die Produkte- resp. Maschinensicherheit. Der Lieferant ist verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sowie die Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen, die sich auf die Lieferungen und Leistungen sowie den nachfolgenden Betrieb und Unterhalt durch den Besteller beziehen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Lieferung und auf der Baustelle entsprechende Vorkehrungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen sowie die gelieferten Gegenstände mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.
2. Mehrauslagen des Lieferanten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen des Bestellers oder von gesetzlichen Vorschriften sowie durch fehlerhafte Lieferungen und Leistungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Der Besteller hat jederzeit das Recht, Abänderungen (inkl. Suspendierung) zu verlangen. Verlangt der Besteller Änderungen

in der vereinbarten Lieferung oder Leistung, welche einen Einfluss auf die Einhaltung der Termine, die Qualität oder die Preise haben, so muss der Lieferant dies dem Besteller umgehend schriftlich melden. Entstehen dem Lieferanten daraus Ansprüche gegen den Besteller, sind diese spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme des Ereignisses zu melden und alle Auswirkungen vollständig zu quantifizieren und zu begründen, ansonsten die Ansprüche des Lieferanten hinfällig werden. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant auf seine Kosten die Informationen liefern, die der Besteller vernünftigerweise anfordert, um in der Lage zu sein, die Auswirkungen der Abänderung zu beurteilen. Der Anspruch des Lieferanten (z.B. auf Mehrkosten oder Terminerstreckung) wird in dem Masse proportional reduziert, in dem er selbst oder sein Unterlieferant an der Entstehung der Forderungen beteiligt waren. Der Lieferant muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Mehrkosten, Auswirkungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit einem Ereignis gemäss dieser Ziffer entstehen könnten, zu verhindern bzw. so tief wie möglich zu halten und die Massnahmen, die der Besteller ggf. zur Schadensbekämpfung bzw. Kostenminderung anordnet, befolgen. Die Ansprüche und deren Quantifizierung werden anhand der Bestellung beurteilt und es wird gemeinsam festgestellt, ob es sich um eine in der Bestellung enthaltene oder um eine zusätzliche Leistung handelt. Das Resultat wird schriftlich festgehalten und in einer Beststellungsänderung dokumentiert. Verzichtet der Besteller auf die Abänderung entstehen keine Ansprüche für den Lieferanten. Die gleichen Grundsätze gelten mutatis mutandis für eine vom Besteller angeordnete Suspendierung aus eigenem Bedürfnis sowie in den Fällen, in welchen der Lieferant gemäss der Bestellung Mehrforderungen stellt.

4. Der Besteller oder sein Beauftragter hat nach Voranmeldung jederzeit freien Zutritt zu den Büros und Werkstätten des Lieferanten und es sind ihm alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials und die benötigten technischen Angaben, wie Konstruktionsdaten und Zeichnungen usw. zu geben, welche im Zusammenhang mit der Bestellung stehen. Davon ausgenommen sind Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann der Besteller fristlos und ohne Kostenfolgen für den Besteller seine Bestellung annullieren.

5. Der Lieferant darf Unterlieferantenverträge ohne Genehmigung des Bestellers nur mit den im Angebot erwähnten Unterlieferanten eingehen. Der Bezug von weiteren Unterlieferanten bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Bestellers, es sei denn, es handelt sich um Lieferungen, die nicht wesentlich sind und weniger als fünf (5) Prozent des Werts der Bestellung betragen.

6. Werden vom Lieferanten Unterlieferanten direkt oder indirekt beauftragt, so haftet der Lieferant für die Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten inklusive seines Fremdpersonals wie der Lieferant für seine eigenen Lieferungen und Leistungen haftet. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller für alle Handlungen und Unterlassungen der Unterlieferanten so, als ob es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen wären.

9 Arbeiten am Werk, Sicherheit, Regiearbeiten

1. Bei Arbeiten auf Bau- oder Montagestellen auf dem Gelände des Bestellers sind die Sicherheitsvorschriften des Bestellers unbedingt einzuhalten. Der Lieferant hat diese beim Besteller anzufordern, sofern sie nicht bereits der Bestellung beigelegt worden sind.
2. Die Anweisungen des Betriebspersonals des Bestellers sind zu befolgen. Der zugewiesene Arbeitsbereich darf vom Lieferanten und seinem Personal nicht verlassen werden. Als Personal des Bestellers gelten alle vom Besteller entlohnnten, beschäftigten oder beauftragten Personen; als Personal des Lieferanten gelten

alle vom Lieferanten entlohten, beschäftigten oder beauftragten Personen sowie seine Unterlieferanten und die von diesen entlohten, beschäftigten oder beauftragten Personen. Verlangt die zu erbringende Leistung das Betreten weiterer Arbeitsbereiche, so ist mit dem Führungspersonal des Bestellers vorgängig Rücksprache zu nehmen.

3. Es dürfen nur die Lieferungen und Leistungen gemäss Bestellung ausgeführt werden. Zudem hat der Lieferant bei der Instruktion sowie bei der Arbeitsorganisation folgende Punkte strikte einzuhalten: Die SUVA-Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen (SUVA-Richtlinien) und allfällige besondere Vorschriften des Bestellers.

4. Der Besteller lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch den Lieferanten oder seine Unterlieferanten entstehen aus der Missachtung von Richtlinien sowie von Vorschriften und Weisungen des Bestellers. Der Lieferant hat sich vor Arbeitsbeginn beim Anlagenverantwortlichen des Bestellers über die konkreten Verhältnisse und den Zugang zur Arbeitsstelle zu erkundigen und die entsprechenden Sicherheitsweisungen und Vorschriften beim Besteller einzufordern, sofern er sie von diesem nicht bereits erhalten hat.

5. Alle Regiearbeiten bedürfen einer vorangehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Besteller und werden zu den in der Bestellung enthaltenen Ansätzen verrechnet. Sind keine Ansätze in der Bestellung festgelegt, so müssen sie spätestens vor Beginn der Ausführung der Regiearbeit schriftlich vereinbart werden.

6. Der Lieferant erstellt täglich für alle Regiearbeiten und die in diesem Zusammenhang notwendigen Lieferungen schriftliche Rapporte. Diese sind vom Projektleiter des Bestellers oder einem vom Projektleiter bezeichneten Vertreter innerhalb eines Arbeitstages unterschreiben zu lassen. Die Unterzeichnung eines Rapportes gilt nur als Bestätigung der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, nicht jedoch als Bestätigung, dass die im Rapport enthaltenen Leistungen gemäss der Bestellung erbracht worden sind oder als zusätzliche Leistungen gelten.

7. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Regiearbeiten zu bezahlen, die ohne ausdrückliche Bestellung ausgeführt wurden.

8. Regierapporte, die durch Unterlassung oder Nachlässigkeit des Lieferanten nach mehr als vier (4) Arbeitstagen dem Besteller nicht zur Unterschrift vorgelegt werden, oder Regierapporte, die vom Lieferanten wiederholt verspätet erstellt wurden, müssen vom Besteller nicht mehr anerkannt werden.

10 Abnahme, Annahme, Garantiefrist, Garantien

1. Die Abnahme einer Lieferung durch den Besteller wird möglichst rasch nach Eingang der Lieferung vom Besteller vorgenommen. Der Besteller ist aber an keine Frist gebunden. Hat der Lieferant die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften geliefert und ergibt die Abnahme der Lieferung keine Mängel, so erfolgt die Annahme der Lieferung durch den Besteller. Als Mängel gelten auch nicht vereinbarte Abweichungen von der Bestellung, Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften, Unterlassungen und Handlungen des Lieferanten.

2. Der Übergang von Nutzen und Gefahr und allen Rechten (inkl. Eigentum) erfolgt bei Lieferungen mit der Annahme am Erfüllungsort, das heisst, nach dem Abladen der Lieferung (ausser bei Lieferungen abWerk), der Aushändigung der Empfangsbestätigung und der abgeschlossenen Abnahme durch den Besteller. Bei einem vor Ort zu erstellenden Werk erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr und die Annahme mit der provisorischen Übernahme oder - falls kein Probebetrieb vorgesehen ist - nach der Abnahme durch den Besteller. Der Nutzen aus dem Probebetrieb steht ausschliesslich dem Besteller zu.

3. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab dem Datum der An-

nahme. Für Bauwerke und Korrosionsschutz gilt eine Garantiefrist von fünf Jahren ab dem Datum der Annahme. Bezieht sich die Lieferung auf Rohmaterial und Halbfabrikate, die für eine Verarbeitung durch den Besteller vorgesehen sind, beträgt die Garantiefrist 2 Jahre ab der Verarbeitung oder 5 Jahre ab dem Datum der Annahme der Lieferung, was immer früher eintritt.

4. Bei kundenspezifischen Anpassungen von Computerprogrammen, welche auf Standardmodulen wie Word, Excel, Access etc. aufgebaut sind, muss die Kompatibilität mit der letzten aktuellen Version der frei erhältlichen Betriebssoftware und Betriebssysteme gewährleistet sein.

5. Die Gewährleistungsansprüche und alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ablauf der entsprechenden Garantiefrist, vorbehaltlich anderslauter zwingender Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts.

6. Der Besteller ist berechtigt, während der Garantiefrist Mängel aller Art jederzeit zu rügen. Mängel, deren Fortbestand weiteren Schaden zur Folge haben könnte, werden ohne Verzug gerügt.

7. Die Garantiefristen für Rechtsmängel gemäss Gesetz bleiben vorbehalten.

11 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien, Haftung für Mängel

1. Leidet die Lieferung an erheblichen Mängeln, oder weicht sie sonst so sehr von der Bestellung ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist, oder dass ihm die Annahme oder die Verwendung technisch oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, so darf der Besteller nach eigener Wahl von der Bestellung zurücktreten und die Lieferung zurückweisen oder verlangen, dass die Lieferung innerhalb nützlicher Frist durch den Lieferanten auf seine eigenen Kosten instandgesetzt, oder unentgeltlich gesamthaft oder in Teilen ersetzt wird, wenn nötig in anderer geeigneter Konstruktion, so dass sie die Bedingungen der Bestellung vollständig erfüllt. Der Besteller behält ausdrücklich seine Rechte auf Schadenersatz vor.

2. Sind die Mängel oder Abweichungen vom Vertrag minder erheblich (d.h. dass sie keinen Einfluss auf die sichere und wirtschaftliche Benützung der Lieferung haben), so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Lieferant die erforderlichen Mängelbeseitigungen vornehmen muss. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiearbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne dass die Garantieansprüche beeinträchtigt werden. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese, auch durch den Lieferanten, nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug vornehmen.

3. Entsprechen die Lieferungen des Lieferanten wegen veränderten Dispositionen oder Massen nicht den getroffenen Vereinbarungen, so gehen dadurch entstehende Mehraufwendungen des Bestellers oder Dritter für Anpassungen oder Änderungsarbeiten zu Lasten des Lieferanten.

4. Müssen wegen mangelhafter Lieferungen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen innerhalb der Garantiefrist vorgenommen werden, so beginnt die volle vereinbarte Garantiefrist gemäss Bestellung für die instandgesetzten Teile der Lieferung, inklusive gelieferten Ersatzteilen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung dieser Teile von Neuem zu laufen.

5. Aus allfälligen Vorteilen, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, entstehen keinerlei Ansprüche des Lieferanten.

12 Haftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für alle Sach- und Personenschäden, die dem Besteller, seinem Personal oder Dritten durch die Lieferungen und Leistungen, durch den Lieferanten, seinen Unterlieferanten oder deren Personal verursacht werden.
2. Sollte der Besteller auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z.B. als Werkeigentümer) von Dritten für Personen- und Sachschäden belangt werden, die diesen durch die Lieferung, durch den Lieferanten, durch dessen Personal oder dessen Unterlieferanten verursacht werden, so steht dem Besteller gegenüber dem Lieferanten, im Rahmen des vorstehenden Abschnittes, ein vollumfängliches Regressrecht zu.
3. Vorbehaltlich Absatz 1 dieses Artikels und ohne Präjudiz für seine Haftung für Mängel während der Garantiefrist ist die Haftung des Lieferanten für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung der Bestellung auf dem Gesamtbestellpreis beschränkt.
4. Die in der Bestellung enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten für die haftende Partei nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Absicht. In diesem Falle gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Lieferort.
2. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Thusis.

14 Versicherungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges in der Bestellung erwähnt ist, sind alle Versicherungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig werden, bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr Sache des Lieferanten.
2. Der Lieferant ist auf jeden Fall verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme für Personen- und Sachschäden von mindestens CHF 5.0 Mio. pro Ereignis abzuschliessen.
3. Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung der Versicherungen berührt in keiner Weise die Haftung, Verantwortung und Risikotragung der Parteien gemäss der Bestellung.

15 Urheberrecht, Patente, Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

1. Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung und Leistung aus der Bestellung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten zu Gunsten des Bestellers zu führen und ihn von allfälligen Forderungen und Schäden freizustellen. Der Lieferant sorgt dafür, dass durch Urheberrechts- und Patentstreitigkeiten kein Unterbruch irgendwelcher Art entsteht.
2. Das Urheberrecht und Kopierrecht an allen Unterlagen, die dem Lieferanten vom Besteller ausgehändigt werden, verbleibt beim Besteller. Das Urheberrecht für die Lieferungen und Unterlagen des Lieferanten verbleibt beim Lieferanten, vorbehaltlich Ziff 15.3. Der Lieferant gewährt jedoch dem Besteller das kostenlose, nicht exklusive, zeitlich unbeschränkte Recht, die Unterlagen des Lieferanten für den Betrieb, die Instandhaltung oder den Umbau der Lieferungen sowie für Ausschreibungen zu verwenden.
3. Das Urheberrecht für Leistungen des Architekten, des Ingenieurs oder für künstlerische Werke wird dem Besteller kostenlos übertragen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen des Bestellers vertraulich zu behandeln und sie ausschliesslich für den Zweck des Auftrages zu verwenden.
5. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung, in denen der Besteller erwähnt wird, dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des Bestellers erfolgen.

16 Rechnung und Zahlung

1. Jede Lieferung und/oder Leistung, welche einer separaten Bestellung zu Grunde liegt, ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Annahme der kompletten Lieferung und/oder Leistung zu stellen.
2. Regiearbeiten jedes laufenden Monats sind separat auszuweisen und per Ende des Monats abzurechnen.
3. Eine allfällig anwendbare Teuerungsanpassung ist ebenfalls separat auszuweisen.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, frühestens jedoch nach Übergabe allfällig vereinbarter Sicherheiten durch den Lieferanten und frühestens nach Annahme der kompletten Lieferung und/oder Leistung resp. provisorischer Übernahme, wobei alle Unterlagen wie z. B. Materialatteste, Bestandszeichnungen ("as built"-Zeichnungen) oder Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften dem Besteller vollständig abgeliefert sein müssen. Der Besteller behält sich vor, eigene berechnete Forderungen mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen. Mehrleistungen, welche nicht Gegenstand einer Bestellung waren, können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geltend gemacht werden. Ziff. 9.6., 9.7 und 9.8 bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Teilzahlungen, Anzahlungen oder Akontozahlungen erfolgen nur in speziellen Fällen und falls diese ausdrücklich in der Bestellung vereinbart wurden. Dies gilt auch für Bestellungen bei denen die Leistung in Etappen erbracht wird. Für Bestellungen von insgesamt weniger als CHF 10'000.00 Gesamtwert werden keine Teil- oder Akontozahlungen geleistet.
6. Rechnungen sind auf den Namen und die Adresse des Bestellers auszustellen. Folgende weitere Angaben müssen aus der Rechnung hervorgehen:
 - Bezeichnung der Anlage bzw. Kraftwerk-Zentrale oder Projekt;
 - Bestellnummer sowie Auftragsdatum des Bestellers;
 - Allfällig geleistete Anzahlungen, Rabatte und Skonti;
 - Datum oder Zeitraum der erbrachten Lieferung oder Leistung;
 - Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung;
 - Name und Adresse des Lieferanten sowie seine MWST - Nr.;
 - Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Sämtlichen Regierechnungen sind die vom Besteller unterzeichneten Regierapporte mit allen relevanten Angaben beizulegen.

17 Streitigkeiten, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Thusis. Es steht dem Besteller aber frei, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
 2. Die Bestellung unterliegt dem schweizerischen Recht. Die Bedingungen des Übereinkommens der UNO über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) sind ausdrücklich wegbedungen.
 3. Streitigkeiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten oder zur Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen.
- Thusis, Juli 2026